

ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT BV.2021.00065 vom 24. November 2022

ZH Sozialversicherungsgericht, 2022-11-24, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_sozialversicherungsgericht_BV.2021.00065

FR: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT BV.2021.00065 du 24 novembre 2022

IT: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT BV.2021.00065 del 24 novembre 2022

Erwägungen

E. 1

X.____, geboren 1972, war vom 15. Januar 2016 bis 25. Mai 2018 bei der Y.____ GmbH (bis 5. Oktober 2016 unter Z.____

GmbH firmierend) als Versicherungsbroker angestellt (Urk. 2/1, Urk. 2/5 B S. 3, vgl. auch Urk. 2/8/165). Vereinbart war eine Entlohnung auf Provisionsbasis (Urk. 2/3, Urk. 2/4). Seine Aufgabe war es, potentielle Kundinnen und Kunden zu finden respektive von der Krankenkasse A.____

AG vermittelte «Leads» zu kontaktieren, interessierte Personen zu beraten und zum Abschluss von neuen Policen bei der A.____ AG zu überzeugen (vgl. Urk. 1 S. 4, Urk. 2/2).

E. 1.1

Der Kläger führte zur Begründung der Klage aus, ihm sei während der Dauer des Arbeitsverhältnisses insgesamt ein Lohn von Fr. 145'228.-- brutto ausbezahlt worden. Gemäss den monatlichen Lohnabrechnungen habe die Beklagte jeweils einen BVG-Arbeitnehmerbeitrag von 5 % abgezogen. Die abgezogenen Arbeitnehmerbeiträge sowie die Arbeitgeberbeiträge habe die Beklagte jedoch nie mit der Pensionskasse abgerechnet. Weiter fordere er die Abrechnung von BVG-Beiträgen auf Provisionen, die von der Beklagten unkorrekterweise nicht ausbezahlt worden seien. Dabei handle es sich um eine Provisionssumme in der Höhe von Fr. 84'527.--. Über den Bestand dieser noch nicht ausbezahlten Provisionen sei im vorliegenden Verfahren im Sinne einer Vorfrage zu entscheiden. Insgesamt habe die Beklagte somit über eine Provisionssumme von insgesamt Fr. 229'755.--

BVG-Beiträge abzurechnen und an die von ihm zu bezeichnende Pensionskasse zu überweisen (Urk. 1).

E. 1.2

Die Beklagte räumte in der Klageantwort ein, dass auf die an den Kläger ausbezahlten Löhne keine BVG-Beiträge abgeführt wurden. Sie hielt jedoch fest, dass sämtliche geschuldeten Provisionen ausbezahlt worden seien. Die Forderung des Klägers auf weitere Provisionen sei haltlos und damit sei er bereits in einem früheren Schlichtungsverfahren unterlegen. Die angebehrte vorfrageweise Überprüfung der geltend gemachten Forderung auf weitere Provisionen sei nicht zulässig (Urk. 6). Mit Eingabe vom 12. Oktober 2022 erklärte die Beklagte, die BVG-Beiträge, soweit geschuldet, seien zwischenzeitlich abgeführt worden (Urk. 31). Einen entsprechenden Beleg reichte sie indessen nicht ein, sondern bloss einen Ratenzahlungsvorschlag der Beigeladenen (Urk. 34, Urk. 35).

E. 2

Zunächst sind die Zuständigkeit des angerufenen Gerichts sowie die Eintretensvoraussetzungen (E. 3), danach die Passivlegitimation der Beklagten (E. 4) und schliesslich die

materielle Begründetheit der Klage (E. 5) zu prüfen. Auf die Widerklage ist in E. 6 einzugehen.

E. 3

.3

Soweit es bei der vorliegenden Streitigkeit um die Bezahlung von BVG-Beiträgen auf bereits ausbezahlte Provisionen und somit um ausgewiesenen Lohn geht, ist sie BVG-rechtlicher Natur. Die Beklagte hat ihren Sitz im Kanton Zürich. Damit erweist sich das angerufene Gericht insoweit als zuständig.

E. 4

.2

Da sich die vorliegende Klage gegen die (ehemalige) Arbeitgeberin auf Bezahlung nicht abgerechneter Beiträge richtet, ist, soweit auf die Klage einzutreten ist, die Passivlegitimation der Beklagten ohne Weiteres zu bejahen.

E. 5

1. 2

Laut Art. 9 des Vorsorgereglements, Allgemeine Bestimmungen (AB; Fassungen vom 1. Januar 2014, 1. Januar 2017 und 1. Januar 2018), der Beigeladenen

entspricht das für die Vorsorge massgebende Alter der Differenz zwischen dem Kalenderjahr und dem Geburtsjahr (Urk. 24/7, Urk. 24/8, Urk. 24/9). In den einschlägigen Vorsorgeplänen

wird festgehalten, dass die geschuldeten Beiträge je zur Hälfte vom Arbeitgeber und von der versicherten Person getragen werden. Eine für die versicherte Person günstigere Aufteilung ist zulässig (Art. 16). Der Arbeitgeber schuldet der Vorsorgeeinrichtung die gesamten Beiträge (Art. 17). Die Beitragssätze werden in Prozenten des versicherten Lohnes festgesetzt und richten sich nach dem jeweiligen Alter und Geschlecht der versicherten Person (Art. 18). Im Jahr 2016 betrug der Gesamtbeitragssatz für Männer in der Alterskategorie 35-44 Jahre 15,1 Prozent, im Jahr 2017 lag der Gesamtbeitragssatz für Männer der Alterskategorie 45-54 bei 20,4 Prozent und im Jahr 2018 ebenfalls bei 20,4 Prozent (Urk. 24/4, Urk. 24/5, Urk. 24/6).

E. 5.1.1

Nach Art. 2 Abs. 1 BVG unterstehen der obligatorischen Versicherung Arbeitnehmer, die das 17. Altersjahr überschritten haben und bei einem Arbeitgeber einen Jahreslohn von mehr als 21'510.-- Franken

(vgl. Art. 5 der Verordnung über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge, BVV2, Stand 1. Januar 2016, 1. Januar 2017 sowie 1. Januar 2018) beziehen.

Ist der Arbeitnehmer weniger als ein Jahr lang bei einem Arbeitgeber beschäftigt, so gilt als Jahreslohn der Lohn, den er bei ganzjähriger Beschäftigung erzielen würde (Art. 2 Abs. 2 BVG). Die Vorsorgeeinrichtung legt die Höhe der Beiträge des Arbeitgebers und der Arbeitnehmer in den reglementarischen Bestimmungen fest. Der Beitrag des Arbeitgebers muss mindestens gleich hoch sein wie die gesamten Beiträge aller seiner Arbeitnehmer. Ein höherer Anteil des Arbeitgebers kann nur mit dessen Einverständnis festgelegt werden (Art. 66 Abs. 1 BVG).

Der Arbeitgeber schuldet der Vorsorgeeinrichtung die gesamten Beiträge. Für nicht rechtzeitig bezahlte Beiträge kann die Vorsorgeeinrichtung Verzugszinsen verlangen (Art. 66 Abs. 2 BVG). Der Arbeitgeber überweist die Arbeitnehmer- und Arbeitgeberbeiträge bis spätestens zum Ende des ersten Monats nach dem Kalender- oder Versicherungsjahr, für das die Beiträge geschuldet sind, an die Vorsorgeeinrichtung (Art. 66 Abs. 4 BVG).

E. 5.2

Im Jahr 2016 wurde X.____ ein Bruttolohn von insgesamt Fr. 46'601.--, im Jahr 2017 von insgesamt Fr. 80'838.-- und im Jahr 2018 von insgesamt Fr. 17'785.-- ausbezahlt (Urk. 2/8 /145-165, vgl. auch Urk. 2/8/1-144).

Nach Auskunft der Beigeladenen unterlie ss es die Beklagte, den Kläger als Arbeitnehmer zu melden. Dementsprechend wurden für den Kläger keine BVG-Beiträge abgeführt

(Urk. 23 S. 1). Soweit die Beklagte in der Eingabe vom 31. Oktober 2022 behauptete, die geschuldeten BVG-Beiträge seien inzwischen beglichen worden (Urk. 31), blieb sie den entsprechenden Nachweis schuldig, reichte sie doch einzig einen Vorschlag zur Ratenzahlung ein (Urk. 34, Urk. 35).

E. 5.3

Schuldnerin der BVG-Beiträge ist, wie ausgeführt, die Beklagte (Art. 66 Abs. 2 BVG, Art. 17 der jeweiligen Vorsorgepläne). Die Beiträge an die Vorsorgeeinrichtung basieren auf dem versicherten Lohn, der dem koordinierten Lohn gemäss Art. 8 BVG entspricht (Art. 3 der jeweiligen Vorsorgepläne; Urk. 24/4, Urk. 24/5, Urk. 24/6). Für das Jahr 2016 ergibt sich bei einem auf das ganze Jahr hochgerechneten Lohn von Fr. 48'627.15 (Fr. 46'601.-- : 11,5 [vgl. Urk. 2/2 S. 2] x 12) und einem Koordinationsabzug von Fr. 24'675.-- (Art. 8 Abs. 1 BVG) ein versicherter Verdienst von Fr. 23'952.15, für das Jahr 2017 bei einem Lohn von Fr. 80'838.-- und einem gleich gebliebenen Koordinationsabzug von Fr. 24'675.-- ein versicherter Verdienst von Fr. 56'163.-- und für das Jahr 2018 bei einem hochgerechneten Lohn von Fr. 42'684.-- (Fr. 17'785.-- : 5 x 12) und einem Koordinationsabzug von ebenfalls Fr. 24'675.-- ein versicherter Verdienst von Fr. 18'009.--. Entsprechend den Beitragssätzen und dem (reglementarischen) Alter des Klägers (Alter 44 im 2016, Alter 45 im 2017, Alter 46 im 2018) berechnen sich die monatlichen Beiträge wie folgt: Fr. 301.40 für das Jahr 2016 (Fr. 23'952.15 x 0,151 : 12), Fr. 954.75 für das Jahr 2017 (Fr. 56'163.-- x 0,204 : 12) und Fr. 306.15 für das Jahr 2018 (Fr. 18'009.-- x 0,204 : 12). Umgerechnet auf die effektive Beschäftigungsdauer macht dies für das Jahr 2016 Fr. 3'466.10 (Fr. 301.40 x 11,5), das Jahr 2017 Fr. 11'457.-- (Fr. 954.75 x 12) und das Jahr 2018 Fr. 1'530.75 (Fr. 306.15 x 5). Dementsprechend ist die Beklagte zu verpflichten, der Beigeladenen paritätische Beiträge in der Höhe von Fr. 16'453.85 zuzüglich eines Verzugszinses von 5 % bei Fehlen einer anderslautenden (anschluss-)

vertraglichen Regelung (Art. 104 des Obligationenrechts [OR], BGE 135 V 23 E. 4, Urteil des Bundesgerichts 9C_120/2010 vom 4. Mai 2011 E. 5.3.2) ab 3. November 2021 (Art. 102 OR, Art. 66 Abs. 2 BVG) zu überweisen.

E. 6

Mit der mit Zahlungsbefehl vom 15. Oktober 2020 in Betreuung gesetzte n Forderung (Urk. 7/4)

will der Kläger die Zahlung an sich erwirken. Damit entbehrt die Sache von vornherein eines vorsorg erecht lichen Charakters (vgl. Urteil des Bundesgerichts 9C_695/2019 vom 14. S eptember 2020 E. 3.3). F ür die Löschung einer (ungerechtfertigten) Betreuung ist auf die Rechtsbehelfe gemäss A rt. 8a des Bundesgesetzes über Schuldbetreibung und Konkurs (SchKG) zu verweisen . D ie widerklageweise beantragte Veranlassung de r Löschung der vom Kläger in Betreuung gesetzten Forderungen gegenüber der Beklagten aus dem Betrei bungsregister fällt somit nicht in die sachliche Zus tändigkeit des Berufsvorsorgegerichts (vgl. dazu E. 3.1 hiervor), weshalb darauf nicht einzutreten ist.

E. 7

Nach § 34 Abs. 1 des Gesetzes über das Sozialversicherungsgeric ht (GSVGer) hat die obsiegende b eschwer de führende Person Anspruch auf Ersatz der Partei kosten. Diese werden ohne Rücksicht auf den Streitwert nach der Bedeutung der Streitsache, der Schwierigkeit des Prozesses und dem Mass des Obsiegens bemessen (§ 34 Abs. 3 GSVGer). Der Kläger forde r te die Abrechnung von BVG-Beiträgen auf einer Lohnsumme von Fr. 229'755.--, in Bezug auf die Lohnsumme von Fr. 145'228.-- dringt er durch, im übrigen B etrag unterliegt er, da insoweit auf die Klage nicht einzutreten ist.

Allerdings wurde der Prozessaufwand weniger durch die Höhe der einzelnen Lohnsummen, sondern vielmehr dadurch beeinflusst, dass die beiden Klagefundamente, auf welche n die Klage basiert, separat abzuhandeln waren. N icht einzutreten ist sodann auf die Widerklage der Beklagten. Vor diesem Hintergrund rechtfertigt es sich, dem Kläger ein e um die Hälfte reduzierte Prozessentschädigung zuzusprechen, die in Anwendung der erwähnten Kriterien auf Fr. 1'500.-- festzusetzen ist. Das Gericht erkennt: 1.

Soweit auf die Klage eingetreten wird, wird sie in dem Sinne gutgeheissen, als die Beklagte verpflichtet wird, der Beigeladenen paritätische Beiträge in der Höhe von Fr. 16 ' 453.85 zuzüglich eines Verzugszinses von 5 % ab 3. November 2021 zu bezahlen .

Auf die Widerklage wird nicht eingetreten. 2.

Das Verfahren ist kostenlos. 3.

Die Beklagte wird verpflichtet, dem Kläger eine Prozessentschädigung von Fr. 1'500 .-- (inkl. Barauslagen und MWSSt) zu bezahlen. 4.

Zustellung gegen Empfangsschein an: - Rechtsanwalt Oliver Knakowski -Rüegg unter Beilage je einer Kopie von Urk. 34 und Urk. 35 - Rechtsanwalt Kai Geerk - Stiftung Auffangeinrichtung BVG unter Beilage je einer Kopie von Urk. 34 und Urk. 35 - Bundesamt für Sozialversicherungen 5.

Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen seit der Zustellung beim Bundesgericht Beschwerde eingereicht werden (Art. 82 ff. in Verbindung mit Art. 90 ff. des

Bundesgesetzes über das Bundesgericht, BGG). Die Frist steht während folgender Zeiten still: vom siebten Tag vor Ostern bis und mit dem siebten Tag nach Ostern, vom 15. Juli bis und mit 15. August sowie vom 18. Dezember bis und mit dem 2. Januar (Art. 46 BGG).

Die Beschwerdeschrift ist dem Bundesgericht, Schweizerhofquai 6, 6004 Luzern, zuzustellen.

Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift des Beschwerdeführers oder seines Vertreters zu enthalten; der angefochtene Entscheid sowie die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit die Partei sie in Händen hat (Art. 42 BGG). Sozialversicherungsgericht des Kantons Zürich
Der Vorsitzende
Der Gerichtsschreiber
Vogel
Sonderegger

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.